

Aktionstag Altenpflege 22.11.2017

An dem bundesweiten Aktionstag Altenpflege setzen sich zahlreiche Beschäftigte bei öffentlichen und privaten Trägern, in kirchlichen und weltlichen Wohlfahrtsverbänden für bessere Arbeitsbedingungen und mehr Personal in der Altenpflege ein.

Um die Arbeitgeber finanziell zu entlasten, wurde vor mehr als 20 Jahren der Buß- und Betttag als Feiertag gestrichen, um den Arbeitgeberanteil zur neu geschaffenen Pflegeversicherung auszugleichen.

- Arbeitgeber und Politik sind gefordert, die Situation der Beschäftigten in der Altenpflege zu verbessern. Notwendig ist eine verbindliche, bundeseinheitliche Personalbemessung.
- Altenpflege braucht mehr Personal, mehr Zeit, mehr Ausbildung und mehr Anerkennung!

Auch wir Beschäftigte in der Caritas haben allen Grund, Gesicht zu zeigen für bessere Arbeits- und Pflegebedingungen in der Altenpflege.

Informieren Sie sich über Angebote zum Aktionstag in Ihrem Betrieb!

Trauerspiel Geriatriezulage

Die sogenannte „Geriatriezulage“ war schon häufig Gegenstand von Informationen. Mehrfach haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass in zahlreichen Fällen den betroffenen Beschäftigten die Zulage nach Abschnitt I des Anhangs D sowie nach Abschnitt I des Anhangs E der Anlage 32 zu den AVR in Höhe von 46,02 € vorenthalten wird.

Tatsächlich wurde vielerorts die Geriatriezulage von Dienstgebern nicht bezahlt.

Die Rechtsprechungen hierzu sind aber eindeutig.

Es gibt mittlerweile entsprechende Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und ganz aktuell auch Urteile des Arbeitsgerichts Würzburg (Urteile vom 20.07.2016 – 9 Ca 1259/15 und 9 Ca 1288/15), die die BAG-Rechtsprechung umsetzen.

Erläuterungen zur Geriatriezulage

Die rechtliche Grundlage des Anspruchs ergibt sich aus der Anlage 32 zu den AVR

- für Mitarbeiter in der stationären Pflege: Abschnitt I des Anhangs D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12, Nr. 1 Buchstabe c,
- für Mitarbeiter in der ambulanten Pflege: Abschnitt I des Anhangs E in Verbindung mit Abschnitt I des Anhangs D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12, Nr. 1 Buchstabe c.

In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Geriatriezulage vorliegen.

Diese wurden vom Bundesarbeitsgericht (z.B. mit Urteil vom 28. März 2007 – 10 AZR 707/05) aufgestellt. Danach haben Mitarbeiter in der stationären und ambulanten Pflege einen Anspruch auf die Geriatriezulage, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um **geriatriische Abteilungen oder Stationen** handeln.
Geriatriische Abteilungen oder Stationen sind organisatorisch (nicht notwendig räumlich) abgegrenzte Einheiten, denen alte Personen zugeordnet werden, an denen eine medizinische Heilbehandlung durchgeführt wird. Dabei ist nicht erforderlich, dass eine Heilung der Krankheit im Sinne des Verschwindens der Symptome eintritt. Es genügt, wenn die Symptome gelindert werden, keine Verschlimmerungen eintreten oder der Verlauf verlangsamt wird.

Die geriatriischen Abteilungen oder Stationen müssen nicht einem Akut-Krankenhaus angeschlossen sein. Es ist - entgegen dem Wortlaut der Regelung - ausreichend, wenn sie Teil einer sonstigen stationären Einrichtung, wie einem Alten- und Pflegeheim, sind. Geriatrie ist die Lehre von den Krankheiten alternder Menschen. Ein Seniorenpflegezentrum erfüllt die Voraussetzung.

2. Weitere Voraussetzung für die Geriatriezulage ist, dass zeitlich überwiegend **eine Pflege bei kranken Menschen** erfolgt. In Alten- und Pflegeheimen ist zu unterscheiden zwischen nur pflegebedürftigen Bewohnern und solchen, die auch krankpflegebedürftig sind. Bewohner in Alters- und Pflegeheimen bedürfen in der Regel aufgrund ihres Alters und des damit verbundenen Nachlassens ihrer geistigen und körperlichen Kräfte einer Pflege und Betreuung in mehr oder minder großem Umfang. Soweit sie zusätzlich erkranken, bedürfen sie einer entsprechenden Behandlung und einer zusätzlichen Pflege.

Unter Krankheit wird allgemein jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand verstanden, der einer Heilbehandlung bedarf. Darunter fällt auch das Vorliegen regelwidriger Verläufe leiblicher, seelischer oder geistiger Lebensvorgänge, die Krankenpflege notwendig machen. Zur Krankheit gehören aber nicht nur akute Formen, sondern auch chronisch-degenerative Erkrankungen. Deshalb fällt die Pflege auf Stationen mit Demenzkranken und auf sog. gerontopsychiatrischen Stationen unter die Geriatriezulage. Weitere Beispiele für Pflege bei kranken Menschen: Diabetes, Bluthochdruck/Herzprobleme, Parkinson-Syndrom sind Krankheiten in diesem Sinne.

Es muss sich nicht um eine akute Erkrankung handeln. Es genügt, dass durch die Behandlung Symptome einer Krankheit gelindert werden, keine Verschlimmerung eintritt oder wenigstens der Verlauf verlangsamt wird.

3. Ferner muss eine Krankenpflege in Form einer **Grund- oder Behandlungspflege** vorliegen. Die Pflegekräfte müssen also nicht sowohl Grund- als auch Behandlungspflege ausüben. Es genügt, wenn eine der beiden Pflegearten ausgeübt wird. Die Grundpflege meint die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse der zu pflegenden Personen im Hinblick auf Nahrungsaufnahme und Hygiene. Die Behandlungspflege umfasst die Versorgung nach medizinischen Bedürfnissen zur Besserung oder Linderung von Krankheit.

Es ist nicht erforderlich, dass Grund- und Behandlungspflege zusammen ausgeübt werden, um den Zulagenanspruch auszulösen. Es reicht vielmehr aus, wenn entweder Grund- oder Behandlungspflege arbeitszeitlich überwiegend bei Kranken in geriatrischen Stationen ausgeübt wird. Die Zulage bezweckt den Ausgleich von Erschwernissen bei der Pflege bestimmter Patientengruppen unter bestimmten Umständen, die sowohl bei der Grund- als auch bei der Behandlungspflege auftreten.

Geriatriezulage – was tun?

Nutzen Sie den Aktionstag Altenpflege als Anlass, Ihre bestehenden Ansprüche auf Zahlung der Geriatriezulage selbstbewusst und solidarisch einzufordern!

Dies ist auch eine Form der Unterstützung der Aufrufe von Vertretern von Kirche, Caritas und Dienstgebern, die Situation in der Pflege zu verbessern.

Viele Beschäftigte, die ihren Anspruch auf Geriatriezulage geltend gemacht haben und etwa die AVR-Schlichtungsstelle bzw. Arbeitsgerichte angerufen haben, konnten in aller Regel durchsetzen, dass sie die Geriatriezulage wieder erhalten.

Im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Würzburg gab es im Jahr 2016 mehrere Urteile, die allesamt zugunsten der klagenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegangen sind. In der Folge wurde einem Großteil der Beschäftigten in der stationären Altenpflege die Geriatriezulage gewährt.

Das Beispiel zeigt, dass es durchaus möglich ist, entsprechende Ansprüche auf breiter Front geltend zu machen und durchzusetzen – nutzen Sie Ihre Chance!

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Regional-Kommission Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer

Verantwortlicher Redakteur: Martin Pickel Tel. (0160) 9399 3315 E-Mail pickelmartin@yahoo.de

Weitere Redaktionsmitglieder:

Franz Heger, Giesela Hirsch, Christof Mock, Frank Raapke, Sebastian Zgraja

www.akmas.de/regionen/bayern

www.facebook.com/ak.mas.caritas

Twitter @akmas_caritas